## SAMUEL VUATTOUX-BOCK

## Schiffskollision, höhere Gewalt und autonome Schifffahrt

Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

**Mohr Siebeck** 

## Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung

herausgegeben von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

89



### Samuel Vuattoux-Bock

# Schiffskollision, höhere Gewalt und autonome Schifffahrt

Eine deutsch-französische Untersuchung

Samuel Vuattoux-Bock, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft in Nancy (Master 2) und Kiel (LL.M.); 2022 Promotion (Kiel); Lehrbeauftragter für französische Rechtssprache an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. orcid.org/0000-0002-8636-9137

ISBN 978-3-16-162046-1 / eISBN 978-3-16-162126-0 DOI 10.1628/978-3-16-162126-0

ISSN 1861-5449 / eISSN 2569-426X (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

#### © 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

#### Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen. Neue Rechtsprechung und Literatur konnten bis August 2022 berücksichtigt werden.

Zunächst danke ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Rudolf Meyer-Pritzl für die gute Betreuung meiner Dissertation und die akademische Freiheit, die er mir beim Verfassen dieser Arbeit gelassen hat sowie für das schnelle Erstellen des Erstgutachtens. Herrn Professor Dr. Michael Stöber möchte ich ebenfalls für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens danken. Ebenfalls danke ich der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V. und Professor Dr. Martin Schmidt-Kessel für die Aufnahme in die Schriftenreihe Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung.

Ferner möchte ich mich bei Herrn Professor Dr. Eckart Brödermann, LL.M. und dem gesamten, großartigen Team der Hamburger Kanzlei Brödermann Jahn Rechtsanwaltsgesellschaft mbH für das große Vertrauen und die immer spannende Zusammenarbeit auf Augenhöhe bedanken. Ich durfte in den drei Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter zahlreiche Aspekte des deutschen und internationalen Rechts vertiefen und für meine Dissertation interessante, praxisorientierte Gespräche unter anderem mit Herrn Dr. Christoph Oertel, LL.M. führen. Ich möchte zudem Frau Marion Forfert aus Metz und Herrn Rémi Mienville aus Nancy für die Hilfe beim Zugang zu den französischen Quellen danken.

Nicht zuletzt möchte ich meinen Eltern, Pierre Vuattoux und Bénédicte Vuattoux, geb. Gavouyère, für ihre Liebe und vorbehaltlose Unterstützung und Aufopferungen bei jedem meiner bisherigen akademischen Schritte, sei es in Frankreich oder in Deutschland, danken. Meinem Ehemann, Herrn Hermann Alexander Bock, M.A., gebührt ein besonderer Dank für seine unbedingte Liebe, ermutigende Unterstützung und Geduld beim Korrekturlesen, während der (teilweise unter "Corona"-Bedingungen) Entstehung dieser Arbeit. Unsere spannenden Gespräche an der Kieler Förde oder am Esstisch und seine politik- und wirtschaftswissenschaftliche Meinung waren und bleiben ein unverzichtbarer "Blick auf das Große und Ganze". Ihm und meinen Eltern sind diese Arbeit gewidmet.

Kiel, im Dezember 2022

Samuel Vuattoux-Bock

## Inhaltsverzeichnis

wort		V			
leitun	g	1			
Theme	enabriss	1			
Darste	ellung der Problematik	6			
Methodik der Dissertation  Grundsätzliche technische Erörterung  Rechtsgeschichtlicher Kontext  Rechtsvergleichung					
pitel 1:	Technischer und juristischer Kontext	9			
Klassi 1. Bis a)	fikation und Stufe der Autonomisierung der Schiffe herige Vorschläge einer Klassifikation Wichtige Klassifikationen europäischer Institutionen und Unternehmen aa) Klassifikation der Vereinten Nationen und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt bb) Klassifikation des europäischen Projekts MUNIN cc) Klassifikation des 55. Deutschen Verkehrsgerichtstages dd) Klassifikation der Klassifizierungsgesellschaften Klassifikation der International Maritime Organisation (IMO)	9 9 9 10 10 11 11			
		12			
Grund	dlage der technischen Bedienung e autonome Brücke Situational Awareness: Überwachung der externen Umgebung Die Analyse der Wetterlage Die Konkretisierung der Wahrnehmung durch die nautische	14 14 14 16			
	Thema Darste Metho Grund Recht Recht pitel 1: Techna Klassi 1. Bis a) b)	Grundsätzliche technische Erörterung Rechtsgeschichtlicher Kontext Rechtsvergleichung  pitel 1: Technischer und juristischer Kontext  Technischer Kontext  Klassifikation und Stufe der Autonomisierung der Schiffe  1. Bisherige Vorschläge einer Klassifikation  a) Wichtige Klassifikationen europäischer Institutionen und Unternehmen  aa) Klassifikation der Vereinten Nationen und der  Zentralkommission für die Rheinschifffahrt  bb) Klassifikation des europäischen Projekts MUNIN  cc) Klassifikation des 55.  Deutschen Verkehrsgerichtstages  dd) Klassifikation der Klassifizierungsgesellschaften  b) Klassifikation der International Maritime Organisation  (IMO)  2. Kritik der Klassifikation der IMO und Vorschlag einer juristisch umfassenden Klassifikation  Grundlage der technischen Bedienung  1. Die autonome Brücke  a) Situational Awareness: Überwachung der externen  Umgebung  b) Die Analyse der Wetterlage			

***	3. Die	r autonome Maschinenraum	17 18
111.	ausgev 1. Da 2. Da 3. Da 4. Die 5. Die	retisierung der autonomen Schifffahrt und Entwicklung wählter Projekte s japanische Super-Bridge und die Tests der ABB in Asien s europäische Projekt MUNIN s AAWA-Projekt von Rolls-Royce e skandinavischen Projekte e Mayflower von IBM s Kieler Projekt CAPTN	19 19 20 20 21 22 22
В.	Juristi	scher Kontext	23
I.		ctuelle gesetzliche Regelung der autonomen Schifffahrt e Regelung der autonomen Schifffahrt auf internationaler	23
		ene	23
	2. Die a)	e Regelung der autonomen Schifffahrt auf nationaler Ebene Die Erfassung der autonomen Schifffahrt im französischen	24
	,	Recht	25
	b)	Die Regelung im deutschen Recht	27
II.		ntwicklung der höheren Gewalt im See-	•
		chiffskollisionsrecht	28
		e Regelung und die Wurzeln der höheren Gewalt im Seerecht Antike	29
	a)	Die Betrachtung der Ereignisse der höheren Gewalt im	29
	a)	antiken griechischen Seerecht	29
		aa) Keine besondere Regelung des Schiffszusammenstoßes bb) Die höhere Gewalt im gräko-	29
	b)	ägyptischen Frachtvertragsrecht  Die Betrachtung der Ereignisse höherer Gewalt im	30
	,	römischen Seerecht	31
		<ul><li>aa) Lex Aquilia und Zusammenstoß von Schiffen</li><li>bb) Die höhere Gewalt in einer objektiven Haftung: das</li></ul>	31
		receptum nautarum	32
		e Entwicklung eines zweiten Modells: die post-römische	
		twicklung des See- und Schiffskollisionsrechts (ca.	
		19. Jahrhundert)	34
	a) b)	Die Fortsetzung des römischen Rechts im Mittelmeerraum Die Rôles d'Oléron und die verringerten Effekte der	34
	U)	höheren Gewalt	35
		aa) Die Schadensverteilung zur Hälfte infolge der höheren	55
		Gewalt nach den Rôles d'Oléron	35
		bb) Die erste Rezeption der Rôles d'Oléron in Europa	36
	c)	Die Verankerung der Schadensverteilung infolge höherer	
		Gewalt durch das französische Königreich und die	
		Deutsche Hanse	37

	Inhaltsverzeichnis
	aa) Die ersten Schritte zum einheitlichen deutschen
	Schiffskollisionsrecht: die Hanse
	bb) Meilenstein des französischen Seerechts: die Grande
	Ordonnance de la Marine
	d) Die Rückkehr der römischen Systematik bezüglich der
	Zusammenstöße infolge höherer Gewalt
	aa) Vom Erbe der Hanse in Preußen zu der
	gesamtdeutschen Kodifizierung
	bb) Die Rückkehr des römischen Rechts durch die
	napoleonische Kodifizierung
	e) Zwischenergebnis (8.–19. Jahrhundert)
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	a) Die erste seerechtliche Vereinheitlichung: die höhere Gewalt und das Schiffskollisionsrecht
	b) Eine alternative Formulierung der höheren Gewalt in der internationalen vertraglichen Haftung sowie besonderen
	deliktischen Haftung
	4. Die Umsetzung der Rechtsvereinheitlichung in nationalen
	4. Die Omsetzung der Rechtsvereinneitlichung in nationalen Rechten
	a) Die Umsetzung des IÜZ in Frankreich und Deutschland
	b) Die Rezeption des IUZ in der DDR
	a) Formale Modernisierung in Frankreich: vom Gesetz zum
	(neuen) Gesetzbuch
	b) Inhaltliche Modernisierung in Deutschland: die Seehandelsrechtsreform von 2013
т	Zwischenergebnis
1.	<u> </u>
	Ergebnis des ersten Kapitels: ein passender Zeitpunkt für die juristische
	Betrachtung der autonomen Schifffahrt
,	1. 10 Di
	pitel 2: Die autonome Schifffahrt: eine Herausforderung für
las	Institut der höheren Gewalt?
1.	Die Unvorhersehbarkeit (imprévisibilité): die Herausforderung
	der Digitalisierung
	Die zeitliche Betrachtung der höheren Gewalt: vom Vorhersehen zum
	Programmieren
	Der derzeitige Zeitpunkt: der Auftritt des Ereignisses
	a) Der Auftritt als Grundsatz für die Auslegung
	b) Der Ausschluss von späteren Ereignissen
	c) Die Berücksichtigung vorheriger Geschehnisse
	Die Hervorhebung früheren Verhaltens durch die neuen
	Gegebenheiten der künstlichen Intelligenz
	Gegeoomiciten der kunstnehen intelligenz

П.	Der Umfang einer "angemessenen" Vorhersehbarkeit bei					
	au	tonc	omen Schiffen	58		
			Außergewöhnlichkeit als Orientierung des Vorhersehbaren	58		
	2.	Die	Berücksichtigung der Gegebenheiten des Umfelds	59		
		a)	Die Analyse des geographischen Kontexts	59		
			aa) Die objektive Lage	60		
			bb) Die Einbeziehung der konkreten Umstände	60		
		d)	Mehr Möglichkeiten an Vorhersehbarkeit durch die			
		ω)	autonome Schifffahrt	61		
			aa) Der Zugang zu zahlreichen Daten	62		
			bb) Die Analyse der Daten als Kern der Vorhersehbarkeit	64		
	3	Die	Einbeziehung personenbezogener Gegebenheiten	65		
	٠.	a)	Die menschliche Erfahrung als Grundlage	66		
		α)	aa) Die Berücksichtigung der Maßstabsetzung	00		
			der Rechtsprechung	66		
			bb) Gefährlichkeit, Vorhersehbarkeit und Erfahrung	67		
		b)	Die Erstellung einer virtuellen Erfahrung	68		
		U)	aa) Die Erzeugung eigener Erfahrung durch das	00		
			maschinelle Lernen	68		
			bb) Die Verstärkung der Rolle der Wahrscheinlichkeit bei	00		
			dem Vorhersehen durch den Einsatz von			
			autonomen Schiffen	69		
III.			nis: der Mensch als Mindeststandard der Unvorhersehbarkeit			
	bei	aut	onomer Schifffahrt	70		
В.	Di	e Un	vermeidbarkeit (irresistibilité): die Herausforderung			
			tonomisierung	71		
I.			bjektivierung des Unvermeidbaren durch die Sorgfalt	72		
			Weg zu einer differenziert-objektiven Auslegung			
			Unvermeidbarkeit	72		
		a)	Der Theorienstreit zum Begriff der Unvermeidbarkeit	73		
		b)	Die Entwicklung des Sorgfaltsmodells gegenüber der			
			technischen Autonomisierung	74		
	2.	Der	Doppelaspekt der "geeigneten Maßnahmen"	76		
II.			estimmung einer "geeigneten Maßnahme" bei			
			omen Schiffen	77		
			objektive Aspekt durch die Standardisierung und die			
			conomisierung	77		
		a)	Die Vorhersehbarkeit durch die Programmierung als Indiz			
			der Unvermeidbarkeit	77		
		b)	Die Seetüchtigkeit als Indiz der Unvermeidbarkeit	79		
		/	aa) Die Seetüchtigkeit des autonomen Schiffes	79		
			bb) Das autonome Schiff als seeuntüchtig <i>per se</i> ?	82		

		Inhaltsverzeichnis	2
		ie nötige Berücksichtigung der Position des Schädigers egenüber der des autonomen Schiffes	
	a)	aa) Ferngesteuerte Schiffe: die Verbindung der höheren	
		Gewalt mit dem Verschulden bb) Überwachte autonome Schiffe: die Verbindung mit der Kausalität	
		cc) Vollautonome bzw. intelligente Schiffe und die Grenzen der geltenden Haftung	
	b)		
	c)		
		technisch Realisierbare	
		neuen Piraten	
III.		bb) Das wirtschaftlich Zumutbare	
	auto	nomen Schifffahrtas Gesicht der Dilemma-Situationen in der autonomen	
	2. D	chifffahrt	
IV.		onsequenzen" im Sinne der höheren Gewalt?	
<i>C</i> . I.	Die ä	iußere Herkunft: die Herausforderung der Technik iußere Herkunft als Mittel der nötigen Abgrenzung zwischen	
	1. D	Il und höherer Gewalt	1
	2. D	ie Differenzierung des Zufalls und der höheren Gewalt durch ne Minderheit in Frankreich der deutschen Lehre folgend	1
	3. D	ie Folge der Gleichsetzung von Zufall und höherer Gewalt in rankreich für das gesamte Schiffskollisionsrecht	1
II.		iußere Herkunft als Mittel der Erfassung technischer	
		vicklungen in der Schifffahrt	
		ie materielle äußere Ursache als Antwort auf technische Ausfälle	
		n französischen Recht	]
		chiffe	1
	a)		
		Betriebsgefahr	

	b)	Der Auftritt des Ereignisses an Bord autonomer Schiffe: der Betriebskreis als Relikt der materiellen äußeren Ursache aa) Die Piraterie als klassische Betriebsfremdheit bb) Die Beziehung zwischen Infrastruktur und Schiff: das Versagen der Vernetzung autonomer Schiffe als neue Betriebsfremdheit?	11. 11.
III.	Ergeb	nis	11
D.		nis des zweiten Kapitels: ein flexibles Institut als Antwort auf die Herausforderungen der autonomen Schifffahrt	11
		: Die höhere Gewalt in einem neuen Haftungsregime für ome Schifffahrt	11
A.	Die F	rage einer objektiven Haftung für die autonome Schifffahrt	11
I.	Die V	erschuldenshaftung für die Schiffskollision an Grenzen	11
		r Vorrang der seerechtlichen Verschuldenshaftung	11
		e schwierige Feststellung eines Verschuldens des Schiffes	12
		e Utopie des autonomen Schiffes als Haftungssubjekt	12
II.		renze der bestehenden zivilrechtlichen und der	
		nuldensunabhängigen Haftung	12
		e ungleiche Beurteilung der analogen Anwendbarkeit der	
		erhalterhaftung im französischen und deutschen Recht	12
		e Möglichkeit einer Haftung für sog. "digitale	
		rrichtungsgehilfen"	12
		e unsichere Produkthaftung für den Schiffbau im deutschnzösischen Kontext	12
	a)	Das besondere sachenrechtliche Regime eines Schiffes als	12
	a)	irrelevant für die Anwendung der Produkthaftung	12
	b)	Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche der	12
	U)	Produkthaftung für eine gewerbliche Sache	12
	c)	Die schwierige Recherche eines Verschuldens für die	12
	•)	deliktische Produkthaftung	13
III.	Die D	bebatte über die Einführung einer objektiven Haftung für die	
		ome Schifffahrt	13
		e rechtspolitische Realisierbarkeit einer	
		schuldensunabhängigen Haftung für die autonome	
		nifffahrt	13
	a)	Ein bereits bekannter Haftungsgrundsatz in	
		der Seeschifffahrt	13
	b)	Über die Gefahr hinaus: die Haftung gemäß Art. 1242 Code	
		civil als mögliche Inspirationsquelle?	13
		aa) Die Problematik der Identifikation einer	
		spezifischen Gefahr	13

	Inhaltsverzeichnis	XIII
	<ul> <li>bb) Die Unabhängigkeit von der Gefahr der französischen objektiven Sachhalterhaftung</li> <li>cc) Die Eignung des Konzepts des "Strukturhalters" (gardien de la structure)</li> </ul>	135
	de la structure)	136 137
	a) Die objektive Haftung als angebliches Hindernis für den Fortschritt	137
	b) Die objektive Haftung als Anreiz für die technische und wirtschaftliche Entwicklung	139
	<ul><li>3. Die Bedeutung einer transnationalen Regelung bei einer objektiven Haftung für die autonome Schifffahrt</li></ul>	140 141
	b) Die wirtschaftlichen Nebenwirkungen einer haftungsrechtlichen Vereinheitlichung	142
	c) Die Anpassungsnotwendigkeit der bestehenden nationalen Regelung	143
IV.	Vorschlag einer verschuldensunabhängigen Haftung	144 144
	<ol> <li>Zusammenstoß unter exklusiver Beteiligung autonomer Schiffe</li> <li>Kollision zwischen einem autonomen Schiff und einem anderen</li> </ol>	145
V.	Verkehrsteilnehmer als einem Schiff Ergebnis: die objektive Haftung als angemessener Weg für die autonome Schifffahrt	145 146
В.	Die Gestaltung und der Platz des Begriffs der höheren Gewalt in einem möglichen objektiven Haftungsregime für die autonome Schifffahrt de	
I.	lege ferenda	147 148
	wesentlicher Zweck	148 148
	b) Aus ökonomischer Sicht	150
II.	verschuldensunabhängigen Haftungen  Die Wichtigkeit der Rechtssetzung des Begriffs der höheren Gewalt  1. Das Modell der wörtlichen Verwendung für die Eindeutigkeit im nationalen Kontext	150 152 153
	a) Die Unsicherheiten einer Umschreibung im nationalen Kontext am Beispiel der französischen seerechtlichen Gesetze von 1936 und 1966	154
	1011 1730 tille 1700	1 54

		b)	Eine mögliche interne Diskrepanz durch die Vielzahl von	
			Legaldefinitionen des Begriffs der höheren Gewalt am	
			Beispiel der gesamten französischen Schuldrechtsreform	154
	2.	Das	Modell der Legaldefinition	15
		a)	Die legistischen Vorteile der Methodik der Legaldefinition im	
			internationalen Kontext	15
			aa) Die Besonderheit der internationalen Rechtssetzung	15
			bb) Die erfolgreiche Benutzung eines autonomen Begriffs in	
			der Europäischen Union	15
		b)	Beispiele der Rechtssetzung des Begriffs der höheren Gewalt	
			in trans- und supranationalem Kontext mit der	
			Definitionslösung	15
			aa) Die höhere Gewalt im UN-Kaufrecht	15
			bb) Die höhere Gewalt in den Unidroit Principles of	
			Commercial Contracts (PICC) 2016	16
			cc) Die höhere Gewalt in den Principles of European Tort	
			Law (PETL)	16
			dd) Die höhere Gewalt in den seerechtlichen	
			internationalen Übereinkommen	16
			ee) Die etablierte Praxis der Definition von allgemein	
			bekannten Begriffen in der	
			internationalen Vertragsgestaltung	16
		c)	Eine passende Methodik für den Begriff der höheren Gewalt	
			für die autonome Schifffahrt in einem trans- und	
			supranationalen Kontext	16
			aa) Die Übernahme des Definitionsmodells für den Begriff	
			der höheren Gewalt in der autonomen Schifffahrt	16
			bb) Die Auslassung des Zufalls in einer neuen Haftung für die	
			autonome Schifffahrt	16
			cc) Vorschlag einer Definition des Begriffs der höheren	
			Gewalt im IÜZ	16
III.	Di	e Eff	Fekte des Instituts der höheren Gewalt in einer objektiven	
			g für die autonome Schifffahrt	16
	1.	Der	vollständige Entlastungseffekt des Instituts der höheren	
		Gev	valt bei einer Schiffskollision	16
		a)	Der Grundsatz der vollständigen Entlastung bei	
			höherer Gewalt	16
		b)	Der gescheiterte Versuch einer Teilentlastung bei höherer	
			Gewalt durch die französische Rechtsprechung	17
	2.		einheitlichen Effekte der höheren Gewalt in der neuen	
		obje	ktiven Haftung für die autonome Schifffahrt	17
		a)	Zusammenstoß unter Beteiligung mindestens eines	
			autonomen Schiffes	17

		Inhaltsverzeichnis	XV
	b)	Zusammenstoß unter exklusiver Beteiligung von autonomen Schiffen	173
	c)	Kollision zwischen einem autonomen Schiff und einem Verkehrsteilnehmer, der kein Schiff ist	173
IV.		nis: das Institut der höheren Gewalt als zentraler Punkt der gen objektiven Haftung	173
C.	_	nis des dritten Kapitels: "höhere Gewalt" und objektive Haftung htliche Zukunft für die autonome Schifffahrt	174
flex	ibles I	Ergebnis: die "höhere Gewalt", ein vorteilhaftes und nstrument der Billigkeit im Dienst der juristischen	
Erf	assung	g der autonomen Schifffahrt	175
	_	Zusammenfassung der Änderungs- bzw.	
		gsvorschläge für Schiffskollision unter Beteiligung von en Schiffen	178
A. I.	Änder	alag einer Änderung des IÜZ	178
II.	Legalo	Abs. 1 n.F	178 178
В.		objektive Haftung	179
I. II.	Schiffs Schiffs Vorsch	skollision im Rahmen der Anwendung des IÜZ: Art. 2-1 skollision außerhalb des Anwendungsbereichs des IÜZ: anlag einer internationalen Generalklausel für Schäden, die an hen oder Sachen außerhalb der Anwendbarkeit des IÜZ	179
	verurs	acht worden sind	179
Lite	eraturv	verzeichnis	181
Reg	gister		195

"Il y a dans la vie du marin une indépendance qui tient de l'absence de la terre ; on laisse sur le rivage les passions des hommes."

F.-R. de Châteaubriand, Mémoires d'Outre-Tombe, Livre VI

#### A. Themenabriss

Die Digitalisierung stellt die "Vierte industrielle Revolution" dar. Sie ändert alle Aspekte des Lebens und der Wirtschaft. Dabei ist auch das Recht im Wandel. Die Digitalisierung ist ein verfassungsrechtliches Ziel in Deutschland² und Schleswig-Holstein hat die Digitalisierung 2014 als erstes Bundesland³ in seiner Verfassung⁴ verankert. Die französische Verfassung hingegen hat sich noch nicht unmittelbar mit diesem Thema beschäftigt. Allenfalls die *Loi pour une République numérique*⁵ hat den Bürger mit Hilfe digitalisierter Prozesse⁶ und des Internets in das institutionelle politische Leben einbezogen. Die Digitalisierung trifft darüber hinaus alle Aspekte des juristischen Lebens vom Familienrecht bis zum Steuerrecht.<sup>7</sup>

Auch das Verkehrsrecht steht im Mittelpunkt dieses Wandels. Das autonome Fahren ist ein zentraler Punkt der Mobilitätswende. Autonom fahrende Automobile bekommen allerdings mehr Aufmerksamkeit als autonome Schiffe. Zwar erscheinen autonome Personenkraftwagen "lebensnäher" oder alltäglicher, hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung ist aber die "maritime Revolution" der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Begriff wird *Schwab* in seinem Buch "Die vierte industrielle Revolution" (München 2016) zugerechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Art. 91c GG; s. auch Härtel, LKV 2019, 49, 52.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Härtel, LKV 2019, 49, 51.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 14 Abs. 1 LV-SH: "Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen."

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Loi n° 2016-1321 du 7 octobre 2016 pour une République numérique.

 $<sup>^6</sup>$  Vgl. Bonnet/T"urk, Les Nouveaux Cahiers du Conseil constitutionnel 2017, Heft Nr. 4, 13,

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> S. z.B. Wendehorst, NJW 2016, 2609.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Meyer, Schiff & Hafen 2015, Heft Nr. 10, 52.

autonomen Schifffahrt vielleicht noch signifikanter. Autonome Schiffe sind in der Lage, ohne menschlichen Eingriff zu fahren, und können somit ohne Besatzung auf See verkehren. Die Handelsschifffahrt steht vor vielen wirtschaftlichen Herausforderungen. Die autonome Schifffahrt bietet hierbei zahlreiche Zukunftsvisionen an, um diese Herausforderungen zu bewältigen. Autonome Schiffe werden aber auch kritisiert und wecken Ängste. Die gesellschaftliche Akzeptanz spielt für den technischen Fortschritt eine große Rolle. Die Kritiken an der unbemannten, autonomen Schifffahrt beruhen hauptsächlich auf Regelungslücken. Die Erwartungen an die Klärung der juristischen Situation sind also in der Praxis groß und beanspruchen zugleich ein neues akademisches Forschungsfeld.

Das Seehandelsrecht hat viele technische Veränderungen miterlebt: vom Segelzum Dampfschiff und Motorboot. Heute steht es vor einer neuen Entwicklung: der Autonomisierung des Schiffsbetriebs. Ähnlich wie beim Straßenverkehr stehen die Unfälle, also hier Zusammenstöße (französisch: *abordage*), im Mittelpunkt der Fragen. Die Regelungen der Schiffskollision sind seit 1910 durch ein internationales Übereinkommen<sup>13</sup> (IÜZ) verankert. Die Bestimmungen der Art. 2 und 3 IÜZ – auf Französisch als offizieller Sprache verfasst – wurden wörtlich in das französische Recht (heute Art. L. 5131-3 *Code des Transports*) und das deutsche Recht (§ 734 a.F. HGB; heute § 570 HGB mit einer neuen Formulierung ohne den Verweis auf die höheren Gewalt seit 2013)<sup>14</sup> übernommen. Diese Regelungen sehen eine Verschuldenshaftung vor: Verursacht ein Schiff einen Zusammenstoß mit einem anderen Verkehrsteilnehmer infolge eines

 $<sup>^{9}</sup>$  Vgl. Selzer, Hansa 156 (2019), 32, 33: erwarteter Marktwert autonomer Schiffe im Jahre 2023: 13,8 Milliarden USD.

Während die Handelsschiffe immer größer werden, besteht ein Personalmangel für die Mannschaften. Dieser wurde von der COVID-19-Pandemie und hierdurch notwendigen organisatorischen Veränderungen verstärkt, vgl. Charbonneaul Chaumette, Droit maritime français 2020, 675; zudem stellt die Handelsschifffahrt eine erhebliche Quelle an CO2-Emissionen dar. Zahlreiche Projekte der autonomen Schifffahrt schlagen einen Wasserstoff- bzw. Elektrobetrieb vor, vgl. das Projekt der Universität Kiel https://captn.sh/wavelab/ (besucht am 26.8.2022); außer anders angegeben, ist das letzte Abrufdatum im Literaturverzeichnis zu entnehmen.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. *Europäisches Parlament*, Bericht über autonomes Fahren im europäischen Verkehrswesen, A8-0425/2018, S. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> S. ECOSOC, ECE/TRANS/2019/16, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen vom 23. September 1910, RGBl. 1913, 49.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Für die Binnenschifffahrt, dieselbe Formulierung: §92a BinSchG; das französische Recht verweist in Art. L. 4131-1 *Code des Transports* auf die Anwendung des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen vom 15. März 1960, BGBl. 1972 II, 1008.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Diese Haftung ist als *Lex specialis* zu behandeln: für das französische Recht, Cour de cassation, chambre commerciale, 5.10.2010 – 08-19.408, Recueil Dalloz 2010, 2429; für das deutsche Recht *Steingröver*, in: MüKo-HGB, 4. Aufl., § 570, Rn. 1.

Verschuldens, muss der Reeder die entstandenen Schäden ersetzen. Eine Ausnahme ist aber auch vorgesehen. Wurde das Ereignis durch höhere Gewalt, Zufall oder eine ungewisse Ursache verursacht, trägt jeder Beteiligte seinen eigenen Schaden.

Die höhere Gewalt ist eines der bedeutendsten und ältesten Rechtsinstitute. Sie wird in Extremsituationen herangezogen, in denen das Beharren auf Pflichterfüllung durch eine Partei als ungerecht zu werten wäre. Der Betroffene kann nicht das Unmögliche leisten, so die Maxime *impossibilium nulla obligatio*, welche auch im französischen Recht bekannt ist: "à *l'impossible nul n'est tenu*". Trotz Quellen in der gemeinsamen Rechtsgeschichte wie dem Codex Hammurabi<sup>16</sup> (ca. 18. Jahrhundert v. Chr.) oder dem griechischen und römischen Recht<sup>17</sup> wurde das Institut der höheren Gewalt ausgeprägter in Frankreich als in Deutschland benutzt. Allein der französische *Code civil* umfasst siebzehn ausdrückliche Fälle der *force majeure*, <sup>18</sup> während das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch nur drei ausdrückliche Fälle der "höheren Gewalt" kennt.<sup>19</sup>

Zudem gilt die *force majeure* im französischen Recht als Generalklausel: Solange sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann sie als Haftungsausschlussgrund wirken.<sup>20</sup> Trotz dieser besonderen Stellung der höheren Gewalt in der Systematik des französischen Rechts gab es bis 2016 keine Legaldefinition.<sup>21</sup> Die Reform des Schuldrechts vom 10. Februar 2016<sup>22</sup> hat dies mit folgender Definition im neuen Art. 1218 *Code civil* korrigiert:

"Es liegt höhere Gewalt in vertraglicher Angelegenheit vor, wenn ein Ereignis die Erfüllung der Leistung des Schuldners verhindert, wenn dieses Ereignis außerhalb der Kontrolle des Schuldners war, nicht angemessen anlässlich des Vertragsschlusses vorhergesehen werden konnte und dessen Effekte nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden konnten". <sup>23</sup>

Die Reform ist eine Verankerung der durch die Rechtsprechung<sup>24</sup> entwickelten Merkmale: Unvorhersehbarkeit ("nicht angemessen anlässlich des Vertrags-

<sup>16</sup> Vgl. Eilers, S. 87.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Alpes, S. 20–31; Brecht, S. 42, 69–82.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Artikel 1218, 1231-1, 1307-2, 1307-4, 1307-5, 1308, 1351, 1360, 1631, 1730, 1733, 1754, 1755, 1784, 1929, 1934, 1954 *Code civil.* 

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> §§ 206, 484, 701 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Zumindest h.M., vgl. Antonmattei, S. 120.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Sie wurde lediglich zusammen mit dem Zufall (*cas fortuit*) in Art. 1148 a.F. *Code civil* erwähnt

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Ordonnance n° 2016-131 du 10 février 2016 portant réforme du droit des contrats, du régime général et de la preuve des obligations.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> "Il y a force majeure en matière contractuelle lorsqu'un événement échappant au contrôle du débiteur, qui ne pouvait être raisonnablement prévu lors de la conclusion du contrat et dont les effets ne peuvent être évités par des mesures appropriées, empêche l'exécution de son obligation par le débiteur"; Übersetzung des Verfassers ins Deutsche.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> S. insbesondere für die vertragliche Haftung Cour de cassation, assemblée plénière, 14.4.2006 – 02-11.168; für die deliktische Haftung Cour de cassation, assemblée plénière, 14.4.2006 – 04-18.902.

schlusses vorhergesehen werden konnte"), Unvermeidbarkeit ("dessen Effekte nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden werden konnten") und die äußere Herkunft ("ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Schuldners war"). Der parlamentarische Reformvorschlag der deliktischen Haftung von 2020<sup>25</sup> sieht eine kleine Abweichung vor. Der vorgeschlagene Art. 1253 erwähnt das Merkmal der Unvorhersehbarkeit nicht ausdrücklich:

"In außervertraglichen Angelegenheiten ist die höhere Gewalt das Ereignis, dessen Eintritt oder Konsequenzen durch den Anspruchsgegner, oder die Person für die er zu vertreten hat, nicht mit angemessenen Maßnahmen vermieden werden konnte."<sup>26</sup>

Die deutsche Rechtsprechung<sup>27</sup> hat eine ähnliche Definition entwickelt:

"Als höhere Gewalt ist anzusehen ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von dem Betriebsunternehmer mit in den Kauf [sic] zu nehmen ist". <sup>28</sup>

Hier sind die drei oben genannten Merkmale wiederzuerkennen.

Der Begriff ist im speziellen Rechtsgebiet, wie dem Seehandelsrecht, stets mit Rücksicht sowohl auf die allgemeine Definition als auch auf die Besonderheiten des betroffenen Rechtsgebietes auszulegen.<sup>29</sup> Da

"der Begriff der 'höheren Gewalt' in den verschiedenen Rechtsgebieten und Anwendungsbereichen nicht völlig den gleichen Inhalt hat, ist seine Bedeutung nach dem rechtlichen Rahmen zu bestimmen, in dem er jeweils seine Wirkung entfalten soll".<sup>30</sup>

Die Besonderheiten der autonomen Schifffahrt sowohl auf See als auch auf Binnenschifffahrtswegen müssen also die Auslegung leiten. Dabei kann die Digitalisierung der Schifffahrt eine neue Herausforderung für die Rechtsinstitution der höheren Gewalt darstellen. Die jetzige gesetzliche Lage bringt noch keine ausdrückliche Lösung dieser Herausforderung.

Das französische Recht hat bisher lediglich allgemeine Regelungen verabschiedet, um der Entwicklung der autonomen Schifffahrt eine juristische Struk-

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Proposition de Loi n°678 portant réforme de la responsabilité civile enregistrée à la présidence du Sénat le 29 juillet 2020.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> "Il y a force majeure en matière contractuelle lorsqu'un événement échappant au contrôle du débiteur, qui ne pouvait être raisonnablement prévu lors de la conclusion du contrat et dont les effets ne peuvent être évités par des mesures appropriées, empêche l'exécution de son obligation par le débiteur"; Übersetzung des Verfassers ins Deutsche.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Z.B. RG, Urt. v. 8.1.1931 – 259/30 VI, JW 1931, 865; BGH, Urt. v. 23.10.1952 – III ZR 364/51, BGHZ 7, 338, 339; für eine ausführliche Darstellung der Urteile des BGH sowie ausgewählte norddeutsche Gerichte s. *Alpes*, S. 62, Fn. 275.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> RG, Urt. v. 8.1.1931 – 259/30 VI, JW 1931, 865.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Vgl. *Montas*, Événements de mer, in: Répertoire de droit commercial, Rn. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> EuGH, Urt. v. 11.7.1968 – 4-68.

tur zu geben. Sie betreffen z. B. in Art. L. 5121-3 Abs. 1 S. 3 *Code des Transports* die von einem anderen Schiff ferngesteuerte kleine Schiffe sowie seit Mai 2020 die Ermöglichung von Testgebieten.<sup>31</sup> Die Anpassung der Haftung nach einer Schiffskollision, insbesondere im Falle höherer Gewalt, wurde bisher vom Gesetzgeber außer Acht gelassen.

Nichtsdestotrotz schafft der Einsatz autonomer Schiffe eine neue Situation für die Feststellung der höheren Gewalt. Der Ausgangspunkt der Betrachtung eines Falles höherer Gewalt ist verändert. Die Eigenschaft der Vorausplanung eines algorithmischen Systems kann hier mehrere Schwierigkeiten bei der Ermittlung verursachen, ob ein Ereignis vorhergesehen werden konnte bzw. musste. Die Ausstattung des Schiffes und die passive Rolle des Menschen bei der Bedienung des autonomen Schiffes stellen auch die Vermeidbarkeit eines Ereignisses in Frage. Schließlich steht die jetzige Auslegung der äußeren Herkunft des Ereignisses im Mittelpunkt. Die technische und autonom funktionierende Ausstattung des Schiffes, die zufällig versagen kann, stellt eine Schwierigkeit bei der Abgrenzung des Zufalls und der "höheren Gewalt" nach französischem Recht dar. Beide Begriffe sind in Frankreich seit dem 19. Jahrhundert als Synonyme behandelt worden.<sup>32</sup> Während das französische Recht lediglich Fälle der höheren Gewalt zulässt (also streng von außen kommende Ereignisse),<sup>33</sup> berücksichtigt das deutsche Recht sowohl Zufälle (also auch von innen kommende Ereignisse) als auch höhere Gewalt.34 Diese dogmatische Debatte über ihren Unterschied kann im Rahmen autonomer Systeme wieder aufgenommen werden.

Die Zukunft der Haftung nach einem Zusammenstoß unter Beteiligung eines autonomen Schiffs steht im Mittelpunkt, insbesondere bei der Möglichkeit einer verschuldensunabhängigen Haftung. Die Verschuldenshaftung gelange an ihre Grenze. Eine objektive Haftung ist hinsichtlich der völkerrechtlichen Pflichten der Vertragsparteien der IÜZ grundsätzlich zulässig. Würde sich eine solche verschuldensunabhängige Haftung durchsetzen, wird und soll das Rechtsinstitut der höheren Gewalt weiter eine zentrale Rolle spielen. Es ist das traditionelle Mittel der Wiederherstellung eines Billigkeitsgefühls und begleitet regelmäßig

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> S. Arrêté du 20 mai 2020 relatif aux modalités d'expérimentation de la navigation des engins flottants maritimes autonomes ou commandés à distance, JORF 30.5.2020; dieser *arrêté* wurde als Folge des im Dezember 2019 verabschiedeten Gesetzes Loi n° 2019-1428 du 24 décembre 2019 d'orientation des mobilités, JORF 26.12.2019, erlassen.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> S. z.B. *Planiol*, Bd. 2, S. 81; *Ripert*, S. 518; *Rodière*, S. 447; für eine Zusammenfassung der diversen Meinungen in Frankreich *Boucard*, Responsabilité contractuelle – violation de l'obligation, in: Répertoire de droit civil, Rn. 325.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Cour d'appel d'Aix-en-Provence, 11.4.1988, Droit maritime français 1989, 26; *Bourbonnais-Jaquard*, S. 142; *Montas*, Événements de mer, in: Répertoire de droit commercial, Rn. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. RhSchOG Köln, Urt. v. 7.5.1993 – 3 U 213/90, ZfB 1994, 1498; Waldstein/Holland, in: Waldstein/Holland, 5. Aufl., § 92a BinSchG, Rn. 7.

<sup>35</sup> Vgl. Etzkorn, S. 140; Ramming, RdTW 2017, 286, 291.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Vgl. Schwampe, in: 55. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 275, 284.

objektive Haftungen.<sup>37</sup> Das Gerechtigkeitsgefühl zugunsten eines technischen Systems trägt zur gesellschaftlichen Akzeptanz solcher neuen Verkehrsmittel bei.

#### B. Darstellung der Problematik

Die "höhere Gewalt" hat durch ihre sehr lange historische Tradition viele technische Entwicklungen – insbesondere im Seeverkehr – überlebt. Sie wurde dank ihrer Flexibilität stets verwendet. Die Autonomisierung des Verkehrs stellt eine neue Herausforderung für das Rechtsinstitut dar.

Die erste Problematik stellt sich de lege lata. Wie verhält sich der Begriff der höheren Gewalt zu der autonomen Schifffahrt? Was ist der Einfluss dieses Instituts auf die autonome Schifffahrt und der Einfluss autonomer Schifffahrt auf die höhere Gewalt? Die drei Merkmale der höheren Gewalt stehen vor Herausforderungen. Wie ist die Unvorhersehbarkeit in einer Welt der Erhebung und Bearbeitung einer erheblichen Menge an Daten zu verstehen? Ändert die Autonomisierung des Entscheidungsprozesses den Sinn der Unvermeidbarkeit? Was ist die Wirkung der Technik und der künstlichen Intelligenz auf die Auslegung einer "äußeren Herkunft" und auf das Verhältnis zwischen Zufall und höherer Gewalt?

Die zweite Problematik stellt sich *de lege ferenda*. Der Straßenverkehr, der noch schneller in seiner Geschichte von technischen Entwicklungen betroffen war, hat neue Regelungen ausgelöst. Die ersten Regelungen in Deutschland hinsichtlich autonomer Verkehrsmittel beziehen sich auf den Straßenverkehr.<sup>38</sup> Sollte sich auch das Seerecht anpassen? Wäre eine verschuldensunabhängige Haftung vernünftig? In anderen Worten: Stößt das Verschuldensprinzip im Seerecht bei der autonomen Schifffahrt an seine Grenze? Wenn ja, was wäre der Platz der Rechtsinstitution der höheren Gewalt in einem neuen System? Zudem ist die Ausgestaltung einer neuen Regelung fraglich. Wäre, aufgrund der internationalen Dimension der Schifffahrt, eine transnationale Regelung nicht der effizientere Weg in einer digitalisierten und globalisierten Welt?

#### C. Methodik der Dissertation

Die Dissertation gliedert sich in drei Kapitel: eine Kontextualisierung (Kapitel 1), eine Analyse der Rechtslage de lege lata (Kapitel 2) und eine Projektierung de lege ferenda (Kapitel 3). Um eine umfassende Auslegung des Begriffs der höheren Gewalt darzulegen, werden die drei Merkmale des Instituts nacheinander studiert und mit den aktuellen Herausforderungen der autonomen Schifffahrt

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Vgl. besonders Art. 7:102 PETL.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> S. § 1a StVG.

gegenübergestellt. Zudem werden drei methodische Mittel in der Untersuchung eingesetzt.

#### I. Grundsätzliche technische Erörterung

Die rechtlichen Auswirkungen eines technischen Fortschritts können nur dann gut verstanden und erfasst werden, wenn die technischen Aspekte erörtert sind. Dies ist wichtig, um die technischen Möglichkeiten zu erfassen sowie den rechtlichen Bedarf der Wirtschaft zu verstehen. Während sich die juristische Forschung noch am Anfang der Erfassung der autonomen Schifffahrt befindet, sind zunächst viele technische Berichte aus der Wirtschaft<sup>39</sup> und den Fachzeitschriften für Schiffbau und Seeverkehr<sup>40</sup> vorhanden und von großer Hilfe, um den Betrieb autonomer Schiffe zu verstehen. Es wird also eine grundsätzliche Erörterung der für die autonome Schifffahrt spezifischen technischen Ausstattung gemacht; allgemein bekannte Konzepte – wie "künstliche Intelligenz" oder "Software" – werden hier nicht gesondert behandelt.<sup>41</sup>

#### II. Rechtsgeschichtlicher Kontext

Die höhere Gewalt hat eine lange Tradition in den modernen Rechtssystemen. Die Schifffahrt hat sich zudem als eines der ersten konkreten Anwendungsgebiete des Rechtsinstituts der höheren Gewalt im römischen und griechischen Recht erwiesen. <sup>42</sup> Das Schiffskollisionsrecht wurde dann im Laufe der Rechtsgeschichte weiterentwickelt, insbesondere in Deutschland durch den Einfluss der Hanse <sup>43</sup> im Ostseeraum und in Frankreich durch die *Rôles d'Oléron* <sup>44</sup> und die *Grande Ordonnance de la Marine* aus dem Jahr 1681 mit differenzierten Konsequenzen. Es ist also interessant, um die heutigen Entwicklungen verstehen zu können, die Ursprünge des Instituts und die Entwicklungen des Seehandelsrechts in der Rechtsgeschichte zu erörtern. Die Lösungen und dogmatischen Erkenntnisse der Ge-

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Z.B. *Bureau Veritas*, Guidelines for autonomous shipping; *Jahn*, in: 55. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 249; *Lloyd's Register*, Design Code for Unmanned Marine Systems; *Rolls-Royce*, Remote and Autonomous Ships, The next Steps.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Bertram, Hansa 135 (1998), 16; Meyer, Hansa 155 (2018), 36; Meyer, Hansa 156 (2019), 40; Meyer, Hansa 157 (2020), 45; Schubert/Gluch/Baldauf/Simanski/Kurowski/Jeinsch, Schiff & Hafen 2019, Heft Nr. 2, 46; o. V., Schiff & Hafen 2019, Heft Nr. 1, 6; Meyer, Hansa 156 (2019), 34; Selzer, Hansa 156 (2019), 32; o. V., Schiff & Hafen 2019, Heft Nr. 5, 21; o. V., Schiff & Hafen 2020, Heft Nr. 3, 52; auch in der allgemeinen Presse, s. Amos, Autonomous boat makes oyster run, https://www.bbc.com/news/science-environment-48216966.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Hierzu ausführlich s. z. B. Etzkorn, S. 61 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> Vgl. *Brecht*, S. 42, 69–82.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> S. z.B. für die Hansestadt Lübeck LübRevStR 1586 VI 4, Art. 3; für das Hansische Recht ab 1614 HansSeeR Titel X, Art. 1 bis 3.

<sup>44</sup> S. Krieger, S. 92.

schichte können und müssen berücksichtigt und einbezogen werden. So kann auch eine ausgewogene Lösung erreicht werden.

#### III. Rechtsvergleichung

Der Begriff der höheren Gewalt ist in Frankreich verbreiteter als in Deutschland und aufgrund der starken Verbindung des Autors mit dem französischen Recht wird diese Arbeit das französische Recht als Ausgangspunkt nehmen. Das deutsche Recht hat hinsichtlich einiger Fragen einen anderen Blickwinkel als das französische Recht. Es soll aber kein "klassischer" Rechtsvergleich durchgeführt werden. Vielmehr werden das deutsche Recht und die deutschen Überlegungen herangezogen, um Erklärungen oder Erläuterungen zu Fragen oder Schwierigkeiten des französischen Rechts zu finden. Dabei wird eine dem *transsystemism*<sup>45</sup> ähnliche Methode eingesetzt.

Die Rechtsvereinheitlichung, insbesondere in der Europäischen Union, bedarf eher eines ergänzenden Rechtsvergleichs als einer konfrontierenden Auseinandersetzung, um effiziente und für alle Mitgliedstaaten passende Regelungen zu entwickeln.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> S. dazu *Bouabdallah*, RIDC 66 (2014), 791; *Zenati-Castaing*, RIDC 69 (2017), 733.

#### Kapitel 1

## Technischer und juristischer Kontext

Die autonome Schifffahrt ist heute kein Traum mehr, sondern Wirklichkeit. Die Entwicklung der Mobilität findet in einem besonderen technischen (A.) und juristischen (B.) Kontext statt. Eine knappe Wiedergabe dieses Kontexts ist nötig, um zu verstehen, in welchem Rahmen die autonome Schifffahrt sich entwickelt bzw. sich entwickeln kann.

#### A. Technischer Kontext

Um diese neue Technologie juristisch gut erfassen zu können, ist es angebracht, auf die konkrete Technik zu blicken. Ohne dieses Verständnis könnten weitere Betrachtungen und die juristische Wahrnehmung ihre Praxisnähe verlieren.

#### I. Klassifikation und Stufe der Autonomisierung der Schiffe

Anders als bei autonomen Kraftfahrzeugen¹ gibt es bei autonomen Schiffen noch keine umfassende, allgemeine Klassifikation der Autonomisierung. Verschiedene nationale und internationale Organisationen haben solche Klassifikationen im Rahmen von Arbeitsgruppen und Projekten entwickelt (1.). Diese Klassifikationen sind aber nicht immer für die juristische Betrachtung der autonomen Schifffahrt geeignet (2.).

- 1. Bisherige Vorschläge einer Klassifikation
- a) Wichtige Klassifikationen europäischer Institutionen und Unternehmen

Vorschläge einer Einordnung der Schiffe je nach Grad der Autonomie wurden von mehreren europäischen bzw. transnationalen Institutionen entwickelt. Sie werden hier kurz vorgestellt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> S. z.B. *Hey*, S. 8 ff.; *Kleinschmidt/Wagner*, in: Oppermann/Stender-Vorwachs (Hrsg.), Autonomes Fahren – Rechtsfolgen, Rechtsprobleme, technische Grundlagen, 7, 18 ff.

aa) Klassifikation der Vereinten Nationen und der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (engl.: Economic and Social Council of the United Nations, ECOSOC; franz.: Conseil économique et social des Nations Unies) hat in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im Jahr 2018 eine sechsstufige Einordnung erstellt.<sup>2</sup> Dem Bericht zufolge entspricht die entwickelte Autonomie-Einordnung folgender Klassifikation:

- Stufe 0: Keine Automatisierung
- Stufe 1: Unterstützung für die Steuerung
- Stufe 2: Teilautomatisierung
- Stufe 3: Bedingte Automatisierung
- Stufe 4: Fortgeschrittene Automatisierung
- Stufe 5: Autonomie, d.h. vollständige Automatisierung

#### bb) Klassifikation des europäischen Projekts MUNIN

Im Rahmen der Entwicklung eines autonomen Schiffes namens MUNIN (2012–2015) unter der Förderung der Europäischen Union<sup>3</sup> wurde eine vierstufige Einordnung erstellt. Sie entspricht folgender Stufung,<sup>4</sup> die die Bemannung als Maßstab nimmt:

- Stufe 1: Bemanntes Schiff
- Stufe 2: Ferngesteuertes Schiff
- Stufe 3: Automatisiertes Schiff
- Stufe 4: Autonomes Schiff

#### cc) Klassifikation des 55. Deutschen Verkehrsgerichtstages

Anlässlich des 55. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2017 wurde von *Jahn* eine weitere Einordnung der Autonomiestufe vorgestellt.<sup>5</sup> Sie entspricht folgender Stufung, ohne Einbeziehung der klassischen Schiffe:

- Stufe 1: Ferngesteuertes Schiff
- Stufe 2: Überwachtes Schiff (sog. Fail to Safe)
- Stufe 3: Automatisiertes Schiff
- Stufe 4: Autonomes Schiff

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> S. ECOSOC, ECE/TRANS/2019/16, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zu diesem Projekt s. u. Kap. 1.A.III.2.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Fraunhofer Center for Maritime Logistics and Services, MUNIN – The Autonomous Ship, abrufbar unter http://www.unmanned-ship.org/munin/about/the-autonomus-ship/.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Jahn, in: 55. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 249, 252.

#### Register

#### Algorithmus

- siehe auch Dilemma-Situation
- siehe auch Maschinelles Lernen
- Programmierer 57, 78, 137
- Unvermeidbarkeit 78, 95
- Vorhersehbarkeit 54

Angemessenheit 58 f., 64

Äußere Herkunft 99-115

- Ablehnung in Frankreich 101 f., 105
- Betriebsgefahr 102, 111 f.
- Betriebskreis 102, 112 f.
- materiell 108-110.
- psychologisch 110-115
- Zufall 100-107

Außergewöhnlichkeit 58 f.

Betriebsgefahr, siehe Äußere Herkunft Betriebskreis, siehe Äußere Herkunft

Cas fortuit, *siehe* Zufall COLREGs 14, 57

Cyberangriff, siehe Piraterie

## Daten, *siehe* Unvorhersehbarkeit Dilemma-Situation 94–98

- Umwelt 96
- Zufallsgenerator 95

#### e-Person 123 f.

Ereignis, schädigendes

- siehe auch Frost
- siehe auch Nebel
- siehe auch Sturm
- siehe auch Wellen
- Auftritt 54-56, 70
- außergewöhnlich 59, 61

#### Erfahrung

- menschliche 66-68, 78
- virtuelle 68-70

#### Extériorité, siehe Äußere Herkunft

Force majeure, *siehe* Höhere Gewalt Freak waves, *siehe* Wellen

Frost 60

#### Haftung

- siehe auch Produkthaftung
- siehe auch Tierhalterhaftung
- siehe auch Verschulden
- Gehilfe 122, 127 f.
- Hersteller 57, 137

#### Haftung, objektive

- siehe auch Sachhalterhaftung
- Debatte 137-140
- spezifische Gefahr 133–135
- Vorschlag 144-146, 172 f.

Haftung, seerechtliche 119-123

Hanse 37-40, 145, 168

#### Höhere Gewalt

- siehe auch Äußere Herkunft
- siehe auch Unvermeidbarkeit
- siehe auch Unvorhersehbarkeit
- Abgrenzung zum Zufall 50, 101–105, 165
- act of God 157
- Beweis 87
- Definition 3 f., 54, 154-156, 159, 167 f.
- Effekte 168-173
- Formulierung 153-163, 167 f.
- Mitverschulden 85
- objektive Haftung 150-152, 172 f.
- PETL 161
- Rechtssetzung 153-163, 167 f.
- römisches Recht 31-34, 118, 149
- Seetüchtigkeit 80 f.
- Streichung 49 f., 106 f.
- technisches Versagen 87, 106, 108
- Unidroit 45, 105, 160

196 Register

- Verschulden 103, 105, 149

- Zweck 148-150

Imprévisibilité, *siehe* Unvorhersehbarkeit Infrastruktur 114 f.

siehe auch Landkontrollstation
 International Maritime Organisation 11 f.,
 24

Internationales Privatrecht 142 f. Irresistibilité, *siehe* Unvermeidbarkeit IÜZ

- Einfluss 43-46

- Entstehung 42 f.

- französische Einfluss 43, 106

- Reform 141, 164, 167 f.

- Übersetzung 43, 106, 157, 164

- Umsetzung, 46-48, 106

Kausalität 55, 75, 83–86, 149 Klassifizierungsgesellschaft 11, 70 Künstliches Intelligenz, *siehe* Algorithmus KVR, *siehe* COLREGs

Landkontrollstation 18 f., 84 f., 114

Maschinelles Lernen 68 f., 75, 78 Mitverschulden 85, 140, 145 f. MUNIN, *siehe* Projekte

Nebel 60

Piraterie 89–91, 113 Produkthaftung 128–131

Projekte
- AAWA 20

– ABB 19f.

- B Zero 15 f.

- CAPTN 22, 26

- IBM 22

- Mayflower 22

- MUNIN 10, 20

- ReVolt 21

- Rolls-Royce 20 f.

Yara Birkenland 21

Rechtsvereinheitlichung

- Sprache 156-158

- Vorteil 141 f., 163

Rôles d'Oléron 35-38, 67, 145

Sachhalterhaftung 133–137, 146 Schadenersatz, Verteilung 36–40, 145, 168, 170 f.

Schiff, autonom

- Algorithmus, siehe Algorithmus

- Autonomiestufe 9–13, 84, 87

Definition 25 f.

- Gefahr 134, 152

- neue Haftung 144, 172

- Projekte, siehe Projekte

- Qualifikation als Schiff 24

Seetüchtigkeit 79–83

- Technik 14-19, 80

Schiff, ferngesteuert 84

Schiff, klassisch 144 f., 172

Seedrohne 26

Seetüchtigkeit, siehe auch Unvermeidbarkeit

Simulation 17, 57, 62-64, 70

Sorgfalt, siehe Unvermeidbarkeit

Stand der Technik, siehe Unvermeidbarkeit

Sturm

- außergewöhnlich 60 f.

- Vermeidbarkeit 79

- Vorhersehbarkeit 60 f., 66

Technisches Versagen 64, 70, 81, 87, 106, 108 f., 112

- siehe auch Zufall

Testbereich 26 f.

Tierhalterhaftung 125 f.

Unvermeidbarkeit 71-99

- siehe auch Dilemma-Situation

- Autonomiestufe 84

- Begriff 72-75

- Beweis 87-89

- geeignete Maßnahme 76-93

- Normalität 79

- Piraterie 89-91

- Programmierung 78

- Seetüchtigkeit 79-83, 93

- Sorgfalt 73-76, 80, 83

- Stand der Technik 80, 89-91

- wirtschaftlich Zumutbare 91-93

Unvorhersehbarkeit 53-71

197 Register

- siehe auch Erfahrung
- Daten 62-65
- Probabilität 65, 69, 70
- Programmierer 57, 66
- Zeitpunkt 54, 55-57 Updates 80, 82, 137

#### Verschulden

- siehe auch Mitverschulden
- des Schiffes 114, 121, 123
- Schwierigkeiten 119-124
- und höhere Gewalt 103, 105, 149

Voyage Data Recorder 87–89

#### Wellen 65, 93

#### Zufall

- Abgrenzung zur höheren Gewalt 50, 101-105, 165
- technisches Versagen 87, 106, 108 f., 166
- Übersetzung 43, 106
- und äußere Herkunft 100-107
- Unterschied mit cas fortuit 101-105